

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00266 vom 30. Dezember 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00266

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00266 du 30 décembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00266 del 30 dicembre 2004

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Die gemäss dieser Bestimmung pendente lite erlassene Verfügung beendet den Streit nur insoweit, als sie dem Begehren der beschwerdeführenden Person entspricht. Soweit in dieser neuen Verfügung Streitfragen ungelöst bleiben, besteht der Streit über die nichterfüllten Begehren weiter; in diesem Falle muss die Beschwerdeinstanz auf die Sache eintreten, soweit darüber in der neuen Verfügung nicht befunden worden ist, ohne dass die beschwerdeführende Person diese ebenfalls anzufechten braucht (BGE 113 V 237; ZAK 1992 S. 117).

1.2 Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens dahingehend erfolgte Wiedererwägung des Einspracheentscheides vom 25. März 2004, dass ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach Massgabe einer leichten Hilflosigkeit ab 1. August 2003 anerkannt wurde, entspricht dem Beschwerdebegehren insofern nicht, als eine Hilflosenentschädigung nach Massgabe einer mittelschweren Hilflosigkeit beansprucht wird (vgl. Urk. 15). Streitig und zu prägen ist mithin, ob der Beschwerdeführerin eine Hilflosenentschädigung im beantragten Ausmass zusteht.

E. 2

2.1 Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 329, 127 V 467 Erw. 1), ist der materielle Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für die Zeit bis zum 31. Dezember 2002 aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft gewesenen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prägen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen M. vom 5. Juli 2004, I 690/03, Erw. 1). Für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung ab dem 1. Januar 2004 sind im Weiteren die Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), die im Zuge der 4. Revision der Invalidenversicherung in Kraft getreten sind, zu beachten.

2.2 Bei den in Art. 3 - 13 ATSG enthaltenen Legaldefinitionen handelt es sich in aller Regel um eine formellgesetzliche Fassung der höchststrichterlichen Rechtsprechung.

Damit ergibt sich inhaltlich keine Änderung, was zur Folge hat, dass die zu den erwähnten Begriffen entwickelte Rechtsprechung übernommen und weitergeführt werden kann (BGE 130 V 343). Im Hinblick auf die Umschreibung des Begriffes Hilflosigkeit weicht Art. 9 ATSG von der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Umschreibung in Art. 42 Abs. 2 aIVG allerdings dahingehend ab, dass anstelle der "Invalidität" von einer "Beeinträchtigung der Gesundheit" ausgegangen wird, was einerseits eine gewisse Ausweitung darstellt (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 3 zu Art. 9). Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes wirkt sich jedoch diese in Art. 9 ATSG enthaltene, geringfügig offenere Umschreibung der Hilflosigkeit im geltenden Recht nicht aus (Urteile in Sachen E. vom 9. August 2004, H 66/04, L. ___ vom 2. Juni 2004 Erw. 2.2.2, I 127/04, und D. vom 1. April 2004 Erw. 1, I 815/03).

Mit der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen 4. IV-Revision wurden die Bestimmungen betreffend die Hilflosenentschädigung abgeändert.

Bei dieser Rechtslage ist der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt gültig gewesenen Bestimmungen und für die Zeit ab 1. Januar 2004 aufgrund der im Zuge der 4. IV-Revision revidierten Bestimmungen über die Hilflosenentschädigung zu prüfen.

E. 3

Zunächst ist der umstrittene Leistungsanspruch auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Bestimmungen zu prüfen.

E. 3.2

3.2.1 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos sind, haben gemäss Art. 42 IVG Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Abs. 1). Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Dabei sind praxisgemäss (BGE 121 V 90 Erw. 3a mit Hinweisen) die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend: Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme (BGE 127 V 97 Erw. 3c, 125 V 303 Erw. 4a).

Art. 36 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf oder c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.

Die Hilflosigkeit gilt gemäss Art. 36 Abs. 2 IVV als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b). Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 36 Abs. 2 lit. a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 90 Erw. 3b, 107 V 151 Erw. 2).

Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nach der Rechtsprechung (BGE 117 V 148 Erw. 2 mit Hinweisen) nicht verlangt, dass die versicherte Person bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass sie bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist. In diesem Sinne ist die Hilfe beispielsweise bereits erheblich: - bei der Körperpflege, wenn die versicherte Person sich nicht selber waschen oder kämmen oder rasieren oder nicht selber baden bzw. duschen kann (BGE 121 V 91 Erw. 3c mit Hinweisen; ZAK 1990 S.45 Erw. 3 mit Hinweisen).

Sodann hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 121 V 88 seine bis anhin geltende Praxis in dem Sinne geändert, dass nunmehr das Ordnen der Kleider im Zusammenhang mit der Notdurftverrichtung als Teilfunktion zu qualifizieren ist. Ob und inwieweit dies auch für die Begleitung zur Toilette und die dortige Hilfe beim Absitzen und Aufstehen gelten könne, hat es hingegen offen gelassen (Erw. 6d).

Der Anspruch auf Hilfenentschädigung entsteht nach Art. 35 Abs. 1 IVV am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Gesetz schreibt für den Anspruch auf Hilfenentschädigung der Invalidenversicherung weder bei Erwachsenen nach Art. 42 Abs. 1 IVG noch bei Minderjährigen nach Art. 20 Abs. 1 IVG eine Wartezeit vor. Da jedoch nach Art. 9 ATSG nur als hilflos gilt, wer «dauernd» der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bzw. der Dienstleistungen Dritter (Art. 36 Abs. 3 lit. d IVV) bedarf, ist dieses Erfordernis nach ständiger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis erfüllt, wenn der die Hilflosigkeit begründende Zustand weitgehend stabilisiert und im Wesentlichen irreversibel ist, wenn also analoge Verhältnisse wie bei Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG gegeben sind (Variante 1). Ferner ist das Erfordernis der Dauer als erfüllt zu betrachten, wenn die Hilflosigkeit während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch bestanden hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG; Variante 2). Im Fall der Variante 1 entsteht der Anspruch auf Hilfenentschädigung im Zeitpunkt, in dem die leistungsbegründende Hilflosigkeit als bleibend vorausgesehen werden kann (Art. 29 IVV) und im Falle der Variante 2 nach Ablauf eines Jahres, sofern weiterhin mit einer Hilflosigkeit der vorausgesetzten Art zu rechnen ist. Die Regeln über die Entstehung des Rentenanspruches (Art. 29 Abs. 1 IVG) finden somit sinngemäss Anwendung (vgl. BGE 125 V 258 f. Erw. 3a mit Hinweisen).

Ändert sich in der Folge der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise, so finden die Art. 87 bis 88 bis IVV (Die Revision der Rente und der Hilfenentschädigung) Anwendung (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 IVV). Keine Revision liegt vor, wenn bei der erstmaligen Zusprechung einer Hilfenentschädigung für

der Beinschiene benützte sie ab und zu Hilfe. Aufgrund dieser Schilderung anerkannte die Beschwerdeführerin eine Hilflosigkeit in den Verrichtungen Ankleiden/Auskleiden sowie Fortbewegung, während sie für die Verrichtungen Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege und Reinigung nach Verrichtung der Notdurft eine Hilflosigkeit mit der Begründung verneinte, die angegebenen Hilfeleistungen seien nicht regelmässig erforderlich. Dies treffe auch den Bedarf an medizinisch-pflegerischer Hilfe und persönlicher Überwachung zu.

Die erste Abklärung vor Ort fand, wie gesagt, am 24. September 2003 im Pflegeheim A.G. statt. Im Bericht vom 17. Oktober 2003 (Urk. 11/34) wird ausgeführt, nach der Knieoperation vom 5. Mai 2003 und dem Heimeintritt sei die Beschwerdeführerin für die Verrichtung Ankleiden/Auskleiden wieder selbständig. Sie nehme auch die Kleider selber aus dem Schrank und ziehe sich wettergerecht an. Manchmal trete eine Steifheit auf, die jeweils nach einer halben Stunde wieder vorbei sei, wonach sie wieder funktionieren könne. Seit dem Heimeintritt könne sie nachts selbständig aufstehen und auf die Toilette gehen. Trete eine Steifheit auf, würde sie einfach abwarten, bis das Ganze wieder vorbei sei. Auch beim Essen sei sie durch das Auftreten von Steifheitsepisoden beeinträchtigt und müsse mit dem Essen zuwarten, bis dies manchmal kalt sei. Im Gegensatz zur Situation vor der Knieoperation, als sie wegen ihres kaputten Knies nicht mehr selber habe baden können, sei sie jetzt wieder imstande, die Körperpflege ohne Dritthilfe zu bewältigen, da sie beim Duschen stehen oder sitzen könne. Während ihre Schwester sie vor der Operation und dem Heimeintritt nur ganz selten nicht zur Toilette habe begleiten müssen, sei die Beschwerdeführerin nunmehr auch hinsichtlich der Notdurftverrichtung selbständig. Auch die Fortbewegung innerhalb des Heimareals erfolge selbständig und ohne Hilfsmittel. Im Freien könne sie ziemlich gut gehen. Öffentliche Verkehrsmittel habe sie noch nicht benutzt und für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte fordere sie jeweils ein Behindertentaxi an.

E. 4

4.1 Einig sind sich die Parteien darin, dass die leistungsrelevante Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin im August 2002 eingetreten ist. Demzufolge ist die Wartezeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in analoger Anwendung am 1. August 2003 abgelaufen.

Aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin im August 2002 wegen ihrer gesundheitlichen Situation die eigene Wohnung in Z. aufgeben musste und sich fortan durch ihre Schwester betreuen liess (vgl. hierzu Eingabe ihrer Rechtsvertreterin vom 3. September 2003, Urk. 11/36). Sodann ist den Akten zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin wiederholt in stationäre Behandlung begab, nämlich vom 24. August bis zum 3. September 2002, vom 23. Oktober bis zum 20. November 2002, vom 1. März bis zum 28. April 2003, vom 5. bis 14. Mai 2003 und anschliessend bis zum 24. Juni 2003 (Urk. 11/36). Dies war einerseits dadurch bedingt, dass die medikamentöse Behandlung der Parkinson-Krankheit neu eingestellt werden musste (vgl. hierzu Bericht der Uniklinik F. vom 2. Mai 2003, Urk. 11/21 S. 1), andererseits hingen diese Hospitalisationen mit der Behandlung der zusätzlich aufgetretenen Gesundheitsschäden, nämlich des nekrotischen Tibiainfektes und der Gonarthrose, zusammen. Die am 5. Mai 2003 erfolgte operative Einsetzung eines künstlichen Kniegelenks erforderte eine stationäre Rehabilitation, nach deren Abschluss die Beschwerdeführerin erneut der Betreuung durch ihre Schwester bedurfte. Schliesslich lässt ein Vergleich zwischen den im Abklärungsbericht vom 31. Januar 2003

geschilderten Verhältnissen und denjenigen, wie sie sich anlässlich der Abklärung vom 24. September 2003 präsentierten, eine wesentliche Verbesserung respektive Abnahme der Hilflosigkeit erkennen.

Bei dieser Sachlage ist einerseits die durchschnittliche Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin während der einjährigen Wartezeit bis zum 1. August 2003 zu ermitteln und danach zu prüfen, in welchem Zeitpunkt diese Besserung eingetreten ist und ob sie allenfalls eine revisionsbedingte Anpassung der Hilflosenentschädigung zu begründen vermag.

E. 4.2

Wie vorne dargelegt, befindet sich in den Akten, abgesehen vom Anmeldefragebogen, ein einziger - auf einer telefonischen Erhebung beruhender - Bericht (vom 31. Januar 2003, Urk. 11/40), der über den Verlauf der Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin in der Zeit ab August 2002 bis zum 27. Januar 2003 Aufschluss über das Ausmass der Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin zumindest für die Zeit gibt, in der sie durch ihre Schwester an deren Wohnort betreut wurde. Demgegenüber enthalten die Akten keinerlei Angaben darüber, wie die Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin während der Hospitalisationen verlief. Zwar sprechen die Umstände, die zu diesen Spitaleinweisungen führten, und die teilweise dokumentierte Geh- und Standunfähigkeit der Beschwerdeführerin dafür, dass sich parallel dazu auch ihre Hilflosigkeit verstärkte. Doch lassen sich zu dieser Frage weder aus den medizinischen Unterlagen noch aus den weiteren Akten genauere Angaben ableiten.

Bei dieser Sachlage fehlt es an den notwendigen Grundlagen, um das durchschnittliche Ausmass der Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin während der leistungsbedingten Wartezeit zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin, an die die Sache zurückzuweisen ist, wird diese Frage abzuklären haben.

Insoweit sich die Beschwerdegegnerin aufgrund des Abklärungsberichtes vom 31. Januar 2003 auf den Standpunkt stellt, die Beschwerdeführerin sei lediglich in den Verrichtungen An-/Auskleiden und Fortbewegung auf Dritthilfe angewiesen (Urk. 11/40 S. 3), kann ihr nicht beigelegt werden. Vielmehr begründet der unbestrittene Bedarf an Dritthilfe beim Haarwaschen und beim Ordnen der Kleider nach der Benützung der Toilette sowie die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nachts beim Aufsuchen der Toilette von ihrer Schwester begleitet werden musste, eine leistungsrelevante Hilfsbedürftigkeit in den Teilfunktionen der Körperpflege und der Verrichtung der Notdurft (s. vorne Erw. 3.2.1). Bei dieser Rechtslage ist eine Hilflosigkeit bezüglich vier Lebensverrichtungen erwiesen, womit eine mittelschwere Hilflosigkeit im Sinne von Art. 36 Abs. 2 lit. a IVV zumindest für die Zeit ausgewiesen ist, während der die Beschwerdeführerin zu Hause durch ihre Schwester betreut wurde.

Im Hinblick auf die gemäss Abklärungsbericht vom 17. Oktober 2003 (Urk. 11/34) bloss noch in der Lebensverrichtung Pflege gesellschaftlicher Kontakte ausgewiesene Hilflosigkeit ist davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nach dem erfolgreichen Einsetzen der Knieendoprothese und der anschliessenden Rehabilitation so weit verbesserte, dass sie in den übrigen Lebensverrichtungen wieder selbständig wurde. Diesbezüglich ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass bei der Bemessung der Hilflosigkeit grundsätzlich unerheblich ist, in welcher Umgebung sich die versicherte Person aufhält.

Es darf keinen Unterschied ausmachen, ob sie allein oder in der eigenen Familie, in einem Spital oder in einer Anstalt lebt. Ob Hilfe und persönliche Überwachung notwendig sind, ist vielmehr objektiv nach ihrem Zustand zu beurteilen. Würde anders entschieden, somit die Hilflosigkeit nach der Höhe bemessen, die im Rahmen der jeweiligen Umgebung erwächst, so wären stossende Konsequenzen unumgänglich, insbesondere dann, wenn ein Wechsel von der Haus- in die Spitalpflege stattfindet (BGE 98 V Erw. 2; nicht publiziertes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes i.S. M. vom 24. November 1999, H 374/98). In Anbetracht dessen, dass die im Abklärungsbericht geschilderten Umstände auf den Angaben von L. _____ beruhen und dass die Abklärung an Ort und Stelle durch zwei Fachpersonen der IV-Stelle durchgeführt wurde, besteht kein Anlass, an dieser Darstellung zu zweifeln, zumal die Beschwerdeführerin dagegen keine Einwände erhoben hat.

E. 4.3

In zeitlicher Hinsicht trat diese Besserung unbestrittenermassen mit dem Eintritt in das Pflegeheim "G. ____" ein und hatte zumindest bis zum Zeitpunkt der Abklärung vor Ort am 24. September 2003 gedauert. Ob sie über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 1. Dezember 2003, respektive bis zur pendente lite am 14. Juni 2004 erfolgt Wiedererwägung des Einspracheentscheides anhielt, kann den Akten nicht entnommen werden. Unter diesen Umständen lässt sich die Frage, ob eine leistungsrelevante Verbesserung der Hilflosigkeit nach dem 1. August 2003 eingetreten ist, die eine Herabsetzung der Hilflosenentschädigung auf eine nach Massgabe einer leichten Hilflosigkeit zu bemessende Entschädigung rechtfertigt, ebenso wenig beantworten. Demzufolge ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass sowohl der Einspracheentscheid vom 25. März 2004 als auch die am 14. Juni 2004 erfolgte Wiedererwägung des Einspracheentscheides insoweit aufzuheben sind, als sie den Anspruch auf eine, eine Hilflosenentschädigung leichten Grades übersteigende Hilflosenentschädigung verneinen.

E. 5

5.1 Gemäss Art. 37 IVV in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Abs. 1).

Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;

b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder

c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist (Abs. 2).

Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln:

- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;

- einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf;

- einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf;

- wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder

- dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist.

Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 IVG liegt gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit:

- ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann;
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder

- ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

5.2 Vorweg ist festzuhalten, dass sich vorliegend die Bemessung der Hilflosigkeit ausschliesslich nach Art. 37 IVV richtet, weil die Beschwerdeführerin nicht ausserhalb eines Heimes lebt. Somit fallen auch die Voraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. e IVV ausser Betracht. Die Beschwerdegegnerin hat eine Hilflosigkeit nach Massgabe des mit der 4. IV-Revision unverändert übernommenen Art. 38 Abs. 3 lit. d (vormals Art. 36 Abs. 3 lit. d IVV) bejaht. Dagegen ist grundsätzlich so lange nichts einzuwenden, als nachgewiesen werden kann, dass sich die gesundheitliche Situation bei der Beschwerdeführerin seit dem mit der Heimunterbringung erfolgten Verbesserung nicht mehr verändert hat. Diese Frage kann, wie dargelegt, aufgrund der aktuellen Aktenlage nicht beurteilt werden. Dies bedeutet, dass sich die Rückweisung zur ergänzenden Abklärung auch auf den Zeitraum bis zum Erlass des Wiedererwägungsentscheides vom 14. Juni 2004 ausdehnt.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 25. März 2004 und der pendente lite ergangene Entscheid vom 14. Juni 2004 insoweit aufgehoben werden, als damit eine aufgrund einer höheren als nach Massgabe einer leichten Hilflosigkeit zu bemessende Hilflosigkeit verneint wird, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zu weiterem Vorgehen im Sinne der Erwägungen und neuem Entscheid über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilfenentscheidung zurückgewiesen.

- Das Verfahren ist kostenlos.

- Zustellung gegen Empfangsschein an:

- L. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.